

Wie Sie auf EnEV-Abmahnung und Bußgeldbescheid richtig reagieren

Das müssen Sie zur Rechtslage wissen: Anzeigen dürfen nach wie vor ohne einen Energieausweis geschaltet werden. Der Hinweis „Ein Energieausweis liegt nicht vor“ ist ausreichend. Er muss dann aber bei der Besichtigung der Immobilie vorhanden sein. Falsche Angaben in Immobilienanzeigen sind nicht abmahn- oder bußgeldfähig, unter anderem deshalb, weil das auf den ersten Blick nicht zu erkennen ist. Geahndet werden nur fehlende Angaben, wenn das Vorliegen eines gültigen Ausweises bejaht wird. § 16a EnEV ist am 1. Mai 2014, die dazugehörige Bußgeldregelung am 1. Mai 2015 in Kraft getreten. Je nachdem, in welchem Jahr der Energieausweis der Immobilie erstellt wurde, sind ggf. andere Angaben notwendig. Eine Übersicht finden Sie im Beitrag „Die Abmahngefahr besteht jetzt schon“ (IZ 16/2014).

